

24. XII. 4516. **Wohnbauförderung.** Der Kantonsrat teilt mit, dass er in seiner Sitzung vom 23. Dezember 1957 den Antrag des Regierungsrates vom 17. Oktober 1957 über die

Zusicherung von Beiträgen zur Förderung des Wohnungsbaues im Jahre 1958 beraten und gemäss Antrag der Staatsrechnungsprüfungskommission vom 18. Dezember 1957 folgenden Beschluss gefasst habe:

I. Gestützt auf § 3 des Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaues vom 22. November 1942 wird der Regierungsrat ermächtigt, im Jahre 1958 Darlehen und Barbeiträge für die Förderung des Wohnungsbaues bis zu zwei Millionen Franken zuzusichern.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Diese Mitteilung geht an die Baudirektion zum Vollzug und an die Finanzdirektion zur Kenntnisnahme.